

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/7499



Bürgerbewegung Finanzwende e. V.

Geschäftsstelle

Motzstr. 32 | 10777 Berlin
T. +49 30 208 370 80 | F. +49 30 208 370 829
info@finanzwende.de | www.financewende.de

Spendenkonto

Empfänger: Bürgerbewegung Finanzwende e. V.
IBAN: DE03 4306 0967 1226 5452 00
BIC: GENODEM1GLS

Vorstand

Dr. Gerhard Schick
Daniel Mittler
Anne Brorhilker
Dr. Sascha Müller

Gläubiger ID

DE59ZZZ00002143189

Amtsgericht

Berlin/Charlottenburg
VR 36803 B

Bürgerbewegung Finanzwende e. V.

Motzstr. 32 | 10777 Berlin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Christian Dirschauer
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail:
finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Antrag der Fraktion der SPD
„Steuerkriminalität den Kampf ansagen“
Drucksache 20/4519 (neu)
Hier: Verbändebeteiligung

09.10.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einbeziehung der Bürgerbewegung Finanzwende e.V. in die Verbändebeteiligung bedanken wir uns.

Zusammenfassend bewerten wir den Antrag „Steuerkriminalität den Kampf ansagen“ wie folgt:

I. Vorbemerkungen

Der Antrag und die Debatte im Schleswig-Holsteinischen Landtag zeigen, dass die Bekämpfung von Steuer- und Finanzkriminalität zunehmend in den politischen Fokus rückt. Das begrüßen wir ausdrücklich. Für eine wirksame Bekämpfung bedarf es neben gesetzlichen Verschärfungen insbesondere einer leistungsfähigen Verwaltung und einer effektiven Strafverfolgung, die das Entdeckungsrisiko in diesem Kriminalitätsbereich deutlich erhöhen, so dass bestehende und neu geschaffene Gesetze wirksam durchgesetzt werden können. Denn die unzureichende Aufklärung von Wirtschaftskriminalität ist neben einigen mangelhaften gesetzlichen Regelungen vor allem auf Kontrolldefizite hinsichtlich der bereits bestehenden Gesetze zurückzuführen.

II. Im Einzelnen

II. 1. Erhöhung des Strafrahmens für organisierte Steuerkriminalität und Verbrechenstatbestand für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung

Wir begrüßen das Anliegen, gravierende Fälle von organisierter Steuerkriminalität härter zu ahnden und – orientiert etwa an § 263 Abs. 5 StGB – ein **Verbrechenstatbestand bei gewerbs- und bandenmäßiger Begehung** wieder einzuführen, der im Mindestmaß eine Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr vorsieht. Dies hätte zur Folge, dass die in der Praxis gängigen Verfahrenseinstellungen nach §§ 153, 153a StPO auch von gravierenden Fällen von Steuerhinterziehung nicht mehr möglich wären.

Die **Erhöhung der Höchststrafe** auf 15 Jahre Freiheitsstrafe für besonders gravierende Fälle der Steuerhinterziehung mit extrem hohen Schadenssummen begegnet aus unserer Sicht keinen grundsätzlichen Bedenken. Gerade Umsatzsteuerkarusselle und Tax Trades wie Cum/Ex weisen regelmäßig enorme Schadenssummen im zwei- bis dreistelligen Millionenbereich auf. Mit einer Erhöhung der Höchststrafe kann der Spannbreite der unterschiedlichen Schwere der Steuerhinterziehung besser begegnet werden und es stünde eine weitere Bandbreite bezüglich des Strafmaßes bereit. Auch wenn allein hierdurch kriminelles Handeln nicht eingedämmt werden kann, so handelt es sich dabei doch um eine Frage der Gerechtigkeit. Für die wirksame Bekämpfung von Steuerkriminalität sind jedoch vor allem ein **hohes Entdeckungsrisiko, eine effektive Strafverfolgung und eine wirksame Vermögensabschöpfung** von Bedeutung. Vor diesem Hintergrund sollte der Schwerpunkt nicht allein auf einer Verschärfung des Strafrahmens, sondern auf der Verbesserung der genannten Instrumente liegen.

Über die im Antrag vorgesehenen Änderungen hinaus besteht **weiterer Handlungsbedarf** bezüglich der nachfolgenden Gesetzesänderungen:

Ausweitung des § 370 Abs. 3 Nr. 5 AO: Der Fall eines besonders schweren Falles der Steuerhinterziehung wegen bandenmäßiger Begehung sollte auf Kapitalertragsteuerbetrug ausgeweitet werden. Die zahlreichen bislang ergangenen Cum/Ex-Urteile zeigen, dass systematischer Kapitalertragsteuerbetrug durch abgesprochene Kreisgeschäfte um den Dividendenstichtag im Hinblick auf Wirkweise, Strukturen und enorme Schäden große Ähnlichkeit mit den bereits unter § 370 Abs. 3 Nr. 5 AO fallenden Umsatzsteuerkarussellen aufweisen. Daher sollten sie ebenso wie Umsatzsteuerkarusselle behandelt und in den Anwendungsbereich des § 370 Abs. 3 Nr. 5 AO aufgenommen werden. Dadurch würde zudem eine selbständige Einziehung gem. § 76a Abs. 4 StGB auch bei Cum/Ex ermöglicht.

Vollständige Vermögensabschöpfung: § 73b Abs. 1 Nr. 1 StGB sollte dahingehend ergänzt werden, dass auch Vorteile „für die Tat“ eingezogen werden können. Dadurch können neben der aufgeteilten „Steuerbeute“ auch Gewinne abgeschöpft werden, die Akteure bereits im Vorfeld der Steuerhinterziehung bei Durchführung der Cum/Ex-Geschäfte erzielt haben. Die Landesregierung sollte sich diesbezüglich dafür einsetzen, den bereits im Bundesrat auf die Initiative von Hessen zurückgehenden Gesetzesentwurf zu unterstützen.¹

Steuerhinterziehung als Geldwäsche-Vortat: Schließlich sollte § 261 StGB dahingehend ergänzt werden, dass auch Steuerhinterziehungen als Vortaten der Geldwäsche erfasst werden, deren Erlös lediglich in einem

¹ Bundesrat, 08.05.2026, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Vermögensabschöpfung bei Cum-/Ex-Leerverkaufsgeschäften sowie bei Einziehungsbeteiligten, Drucksache 134/26 (neu).

rechnerischen Vorteil bzw. in ersparten Aufwendungen besteht. Andernfalls hängt die Geldwäschetauglichkeit des Erlangten davon ab, ob die Steuerhinterziehung zu einer Steuererstattung oder ‚nur‘ zu ersparten Aufwendungen führt, was häufig von Zufälligkeiten abhängt. Zur Schließung dieser Strafbarkeitslücke schlagen wir gemeinsam mit Prof. Dr. Mohamad El-Ghazi, Professor und Direktor des Trierer Instituts für Geldwäsche- und Korruptions-Strafrecht (TrIGeKo), eine Ergänzung in § 261 Abs. 1 durch Einfügung von Satz 2-4 vor, die wie folgt lauten könnte:

„Im Falle des § 370 Abgabenordnung gilt als Gegenstand im Sinne des S. 1 auch der Vermögensbestandteil, hinsichtlich dessen steuerliche Pflichten nach § 370 Abs. 1 Abgabenordnung verletzt worden sind, wenn dadurch Aufwendungen erspart werden. Als Gegenstand im Sinne des S. 1 gilt in den Fällen des § 373 oder des § 374 Abgabenordnung derjenige Gegenstand, hinsichtlich dessen Abgaben hinterzogen worden sind. Im Falle des Austauschs des Vermögensbestandteils im Sinne des Satzes 2 tritt an dessen Stelle auch dann das Surrogat, wenn die Steuerhinterziehung erst nach dem Austausch vollendet ist.“²

Gleichlauf von Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen: Nicht zuletzt sollten die Aufbewahrungsfristen für geschäftliche Unterlagen (§ 147 AO, § 257 HGB, §§ 14b, 26a UStG) an die strafrechtliche Verjährungsfrist (§ 376 AO) angeglichen werden, d.h. die jeweiligen Aufbewahrungsfristen sollten auf 15 Jahre angehoben werden. Andernfalls würde den strafrechtlichen Ermittlungen die Grundlage entzogen. Auf der anderen Seite würde eine Verlängerung der Aufbewahrungsfristen keine spürbare Mehrbelastung von Unternehmen und Banken bedeuten. Denn durch die im Geschäftsleben weit vorangeschrittene Digitalisierung von Geschäftsunterlagen bedeuten längere Aufbewahrungsfristen weder mehr Aufwand, noch nennenswerte Zusatzkosten. So ging selbst das Bürokratieentlastungsgesetz IV im Hinblick auf zu erwartende Einsparungen durch Verkürzung dieser Aufbewahrungsfristen von nur 12 Euro pro Unternehmen pro Jahr aus, soweit Unternehmen ihre Unterlagen digital aufbewahren.

II. 2. Graubereiche aggressiver Steuergestaltung aushebeln und ehrliche Steuerzahler*innen entlasten

Dem Anliegen **Graubereiche aggressiver Steuergestaltung** stärker in den Blick zu nehmen, stehen wir grundsätzlich offen gegenüber.

Insbesondere für den Bereich der Cum/Cum-Gestaltungen schlagen wir eine gesetzliche Präzisierung vor.

Anti-Cum/Cum-Gesetz: Der Gesetzgeber sollte schärfere Regeln gegen Cum/Cum-Gestaltungen einführen. Dafür sollte z.B. die Regelung zur beschränkten Steuerpflicht auf Einkünfte aus Kapitalvermögen, wie z.B. Dividenden, in § 49 EStG auf Wertpapierleihgebühren und auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften ausgeweitet werden. Hierzu wäre § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) EStG nach „dies gilt auch für Erträge aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen“ zu ergänzen um „sowie Wertpapierleihgebühren und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften“. Außerdem könnten (zusätzlich) die Voraussetzungen für einen Kapitalertragsteuerabzug auf diese Erträge in

² Der Vorschlag wird hier näher diskutiert: A. Brorhilker et al., 2026, Schluss mit der Privilegierung von ersparten Steuerauswendungen bei der Geldwäsche. Ein Reformvorschlag zur Erfassung von ersparten Aufwendungen als Tatobjekt der Geldwäsche, S. 34 – 39, Kriminalpolitische Zeitschrift, Ausgabe 01/2026; kripoz-gesamtausgabe-1-2026.pdf.

§ 20 Abs. 1 EStG geregelt werden. Um die Anreize für Tax Trades zu minimieren, könnten außerdem die Kapitalertragsteuersätze für In- und Ausländer so weit wie möglich angeglichen werden.

Im Übrigen weisen wir allerdings darauf hin, dass häufig weder die Gesetzeslage noch die Rechtsprechung „unklar“ sind. Der Begriff des „rechtlichen Graubereichs“ wurde beispielsweise vielfach von der Cum/Ex-Branche genutzt, um eine vermeintlich bestehende Gesetzeslücke zu suggerieren und so den tatsächlich klar illegalen „Geschäften“ einen legalen Anstrich zu verleihen.

Eine unklare Gesetzeslage ist bei der Bekämpfung von Steuer- und Finanzkriminalität häufig nicht das entscheidende Problem. Problematisch ist vielmehr, dass den Aufsichts- und Ermittlungsbehörden der tatsächliche Sachverhalt häufig unklar ist, weil dieser durch die Akteure geschickt verschleiert wird. Wenn gleichzeitig verharmlosende Erzählungen in den Umlauf gebracht werden, entsteht auf Seiten der Behörden schnell ein verzerrtes Bild. Diese Dynamik von irreführenden Narrativen und in der Folge falschen Vorstellungen auf Seiten der Behörden konnte besonders eindrücklich bei der Cum/Ex-Aufklärung beobachtet werden. Das – falsche – Narrativ der vermeintlichen Gesetzeslücke hatte sich derart verfestigt, dass politische Entscheidungsträger jahrelang versucht haben, Cum/Ex-Geschäfte allein durch gesetzliche Änderungen zu verhindern. Wenn der tatsächliche – kriminelle – Charakter der Geschäfte früher erkannt worden wäre, wäre wahrscheinlich auch frühzeitiger zu anderen Mitteln gegriffen worden, nämlich mehr und effektivere Kontrolle durch eine leistungsfähige Verwaltung.

Vor diesem Hintergrund ist auch an dieser Stelle auf die große Bedeutung einer schlagkräftigen Verwaltung hinzuweisen, die personell und technisch gut ausgestattet und zudem gut vernetzt ist, um Muster frühzeitig entdecken und bekämpfen zu können.

Dazu sogleich mehr unter Punkt II.4.

Das Anliegen einer **Entlastung ehrlicher Steuerzahler*innen und der Steuerverwaltung** durch Vereinfachung, Typisierungen und Pauschalierungen begrüßen wir grundsätzlich.

Auch hier kommt es indes darauf an, was konkret unter „Entlastung“ verstanden wird. Soweit damit beispielsweise tatsächlich unnötige Nachweis- und Mitwirkungspflichten reduziert werden sollen, kann dies für Steuerpflichtige und für die Verwaltung sinnvoll sein. Ein Abbau bestehender Kontrollmöglichkeiten, die die Aufdeckung strafbaren Verhaltens ermöglichen, sollte damit jedoch nicht verbunden sein. Eine pauschale Reduzierung von Kontrollmöglichkeiten wie z.B. der Aufbewahrungspflichten kommt zudem nicht notwendigerweise den ehrlichen Steuerzahler*innen zugute, sondern kommt häufig gerade denjenigen zugute, die strafbare Sachverhalte verschleiern wollen. Als Beispiel dafür können die durch das Bürokratieentlastungsgesetz IV im Jahr 2024 verkürzten Aufbewahrungsfristen für Steuerunterlagen angeführt werden: während es ehrlichen Steuerzahler*innen wenig nutzt, ihre Unterlagen wegen der längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist für Steuerhinterziehung vorzeitig zu vernichten, und sie sie länger aufbewahrten, um sich im Zweifelsfall exkulpieren zu können, ist naheliegend, dass genau diejenigen ihre Unterlagen entsorgten, die etwas zu verbergen hatten. Kontrollen stellen sicher, dass für alle gleiche Regeln gelten und die Ehrlichen nicht die Dummen sind. Statt Kontrollmöglichkeiten pauschal abzubauen, sollte die Verwaltung so aufgestellt werden, dass sie Verschleierungsstrukturen und strafbare Muster frühzeitig erkennen und gezielt verfolgen kann.

II. 3. Einschränkung der strafbefreienden Selbstanzeige und härtere Sanktionen für Unternehmen

Gegen eine Einschränkung der **strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung** nach § 371 AO haben wir keine Einwände. Insbesondere vor dem Hintergrund der diesbezüglich unterschiedlichen Behandlung von Steuerhinterziehung und Sozialleistungsbetrug (§ 263 Abs. 1 StGB i.V.m. § 60 SGB I) erscheint uns mit Blick auf den in Art. 3 Abs. 1 GG verankerten Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz eine Angleichung beider Delikte angebracht.

Für die wirksame Bekämpfung organisierter Finanz- und Steuerkriminalität ist die **Einschränkung der strafbefreienden Selbstanzeige ein Schritt in die richtige Richtung**. Aus unserer Sicht kommt es jedoch entscheidend darauf an, schwere Fälle der Steuerhinterziehung als solche erkennen und aufgreifen zu können und ihre **effektive Verfolgung sicherzustellen**. Dafür braucht es in erster Linie die Schaffung eines Verbrechenstatbestandes (s.o.) sowie eine hinreichend ausgestattete und spezialisierte Verwaltung und Strafverfolgung, dazu sogleich mehr.

Wir begrüßen darüber hinaus eine **konsequenter Sanktionierung von Unternehmen**, wie sie im Aktionsplan „Steuer- und Finanzkriminalität entschlossen bekämpfen“ des Bundesfinanzministeriums vorgesehen ist. Um Steuerhinterziehung in großem Ausmaß wirksam zu begegnen, müssen die Konsequenzen für Unternehmen so ausgestaltet sein, dass sich rechtswidriges Verhalten wirtschaftlich nicht lohnt und Bußgelder nicht als kalkulierbares Risiko behandelt werden können.

II. 4. Verfolgung von Steuer- und Finanzkriminalität stärker bündeln

Den Plan, eine **zentrale Stelle auf Bundesebene** zur Bekämpfung von international organisierter Steuerhinterziehung und Geldwäsche einzurichten, unterstützen wir nachdrücklich. Eine derartige Stelle würde die Effektivität der Verfolgung international organisierter Finanzkriminalität aufgrund mehrerer Aspekte erhöhen. Im Gegensatz zu den schlecht vernetzten Landesbehörden könnte eine Spezial-Einheit auf Bundesebene Expertise und operative Erfahrung besser bündeln und in Folge dessen die jeweils aktuellen Muster und „Tricks“ der hochprofessionell und international agierenden Finanzkriminellen besser erkennen und ihnen begegnen. Die bisher zuständigen Landesbehörden sind zudem organisatorisch vor allem auf lokal auftretende Phänomene ausgerichtet. Durch das Hin- und Herschieben von Personal auf Landesebene wegen Personalengpässen wird der Aufbau und Erhalt von Spezialexpertise erschwert. Hinzu kommen bei Auslandsermittlungen oftmals örtliche Zuständigkeitsprobleme. Bezüglich der Ausgestaltung einer solchen Stelle auf Bundesebene bestehen mehrere Möglichkeiten. Da die Zollverwaltung gerade ohnehin neu aufgestellt werden soll (Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz – ZFG), bietet sich eine Angliederung einer solchen operativen Einheit innerhalb der Zollverwaltung auf Bundesebene an. Dabei sollte die Stelle interdisziplinär besetzt werden, um das in Deutschland bestehende „Drei-Säulen-Modell“ (Finanzverwaltung, Zoll, Polizei) zumindest auf oberster Ebene zu überwinden. Um auch die justizielle Bearbeitung auf Bundesebene zu gewährleisten, wäre darüber hinaus eine Erweiterung der Kompetenzen des Generalbundesanwalts denkbar, wobei Vorbilder z.B. die zentralen Wirtschaftsstaatsanwaltschaften in Paris, Kopenhagen und Amsterdam sein könnten.

Wir befürworten zudem den gezielten **Einsatz von Bundesbetriebsprüfungen** zur Bekämpfung der organisierten Steuerkriminalität. Dabei sollten die beim BZSt ansässigen Bundesbetriebsprüfer*innen gezielt bei Außenprüfungen von Banken und Unternehmen mitwirken und so die Betriebsprüfer*innen der Länder unterstützen. Dadurch könnte dem bestehenden Personalmangel auf Landesebene entgegengetreten

werden, in gewissem Umfang ein Gegengewicht zu den spezialisierten Anwaltsteams der Banken und Unternehmen gebildet werden und die strafrechtlichen Erkenntnisse der Straf- und Bußgeldsstelle beim BZSt miteinbezogen werden. Dafür bietet §§ 3 Abs. 1 S. 1, 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 19 FVG bereits eine genügende Rechtsgrundlage.

Eine **Stärkung der europäischen Staatsanwaltschaft** unterstützen wir. Gerade angesichts der internationalen Strukturen von Steuer- und Finanzkriminalität bedarf es einer stärkeren europäischen und internationalen Zusammenarbeit. Problematisch ist aus unserer Sicht, dass die Delegierten der europäischen Staatsanwaltschaft in Deutschland aktuell keine festen Ansprechpartner (sog. „dedicated investigators“) bei den Ermittlungsbehörden haben. Hierdurch entstehen häufig Koordinationsprobleme und zeitliche Verzögerungen, die gelöst werden könnten, wenn Ermittler einer zentralen Stelle auf Bundesebene zugeordnet wären und diese als erste Ansprechpartnerin fungieren würden.

Eine **Erweiterung des Ausbildungsangebots für Finanzrichter*innen** ist aus unserer Sicht zu begrüßen. Allerdings sollte die Vermittlung von Spezialwissen über organisierte Steuerkriminalität nicht auf die Finanzgerichtsbarkeit beschränkt bleiben. Auch bei Polizei, Finanzverwaltung, Zoll und Staatsanwaltschaft bedarf es entsprechender Expertise. Für deren Aufbau und dauerhaften Erhalt reichen Fortbildungsangebote allein jedoch nicht aus.

Erforderlich sind vielmehr **strukturelle Veränderungen innerhalb der Verwaltung**. Eine besondere Schwachstelle stellt die häufige Personalrotation dar, durch die der Aufbau von Fachwissen erschwert und erworbenes Spezialwissen verloren geht. Hinzu kommen die bislang unzureichende Vernetzung der Behörden sowie die geringe Bedeutung strafrechtlicher Fragestellungen innerhalb der Ausbildung in der Finanzverwaltung. Auch die derzeitige Fokussierung auf die Ausbildung von Generalist*innen steht der Entwicklung von Spezialexpertise entgegen. Der systematische Erwerb von Spezialexpertise könnte durch die Ermöglichung von Fachkarrieren unterstützt werden. Ergänzend bedarf es eines gezielten Wissensmanagements innerhalb und zwischen den zuständigen Behörden, damit vorhandene Expertise tatsächlich übergreifend nutzbar gemacht werden kann. Eine Reformierung des Berufsbeamtentums, insbesondere die Abschaffung der starren Altersgrenzen für den Einstieg sowie Erleichterung beim Ausstieg, einfachere Möglichkeit des Wechsels zwischen privatem und öffentlichem Sektor und die Schaffung von Leistungsanreizen könnte das Berufsbild attraktiver machen und den ungünstigen demografischen Entwicklungen entgegenwirken.

Nicht zuletzt sollte das bestehende **Verwaltungshandeln besser evaluiert** werden. Für eine schlagkräftige Verwaltung braucht es präzisere Statistiken, die zum einen Kriminalitätsphänomene besser sichtbar und zum anderen die Effektivität staatlichen Handelns messbar machen. Die Statistiken der verschiedenen Behörden müssen daher aufeinander abgestimmt sein und sollten nicht nur Arbeitsprozesse, sondern vor allem Arbeitsergebnisse messen. Aktuell geben die Statistiken zu Wirtschaftskriminalität der Polizei, der statistische Bericht der Staatsanwaltschaften, der Strafgerichte sowie der Strafverfolgung und die Statistiken des Bundesfinanzministeriums zwar Einblicke in Teilaspekte, sie sind jedoch nicht in der Lage, ein konsistentes, vollständiges und belastbares Gesamtbild von Wirtschafts- und Finanzkriminalität zu geben. Misslich ist weiterhin, dass die aktuellen Statistiken der Behörden keine geeignete Kategorie für die Bearbeitung besonders umfangreicher und komplexer Fälle vorsehen, wodurch die Bearbeitung von kleinen, schnell zu bearbeitenden Fällen Vorzug gewährt wird.

Insgesamt braucht es für die wirksame Bekämpfung von Steuerkriminalität vor allem strukturelle Reformen der Verwaltung, um die Umsetzung bestehender oder noch zu beschließender Gesetze zu gewährleisten. Nur

so ist die Verwaltung in der Lage, die Einhaltung von Gesetzen ausreichend zu kontrollieren und eine effektive Strafverfolgung sicherzustellen.

II. 5. Erhebung und Vernetzung von Daten verbessern

Wir begrüßen das Anliegen, die Erhebung und Vernetzung von Daten zur Bekämpfung von organisierter Steuerkriminalität zu verbessern und verweisen im Hinblick auf technische Lösungen gegen Umsatzsteuerbetrug auf die Vorschläge der Deutschen Steuer-Gewerkschaft.³

Die **Einrichtung von Spiegelservern** in Deutschland ist aus unserer Sicht ein wichtiger Schritt, um auf im Ausland gespeicherte Daten auch im Rahmen deutscher Ermittlungen zugreifen zu können. Gerade die Cum/Ex-Ermittlungen haben gezeigt, dass Akteure ihre geschäftlichen Daten systematisch ins Ausland verlagert haben, um die strafrechtlichen Ermittlungen über die dann erforderlichen Rechtshilfeersuchen in die Länge zu ziehen. Insoweit sollten alle Unternehmen, die in Deutschland einer Geschäftstätigkeit nachgehen, verpflichtet werden, eine Kopie ihrer relevanten Daten auf einem Spiegelserver in Deutschland vorzuhalten. Dadurch würde sichergestellt werden, dass auch ins Ausland verlagerte Daten für deutsche Ermittlungsbehörden verfügbar bleiben. Dies sollte nicht nur steuerlichen und bankenaufsichtsrechtlichen Zwecken (vgl. § 146 Abs. 2a, 2b AO, § 25a KWG) zugutekommen, sondern jeglichen Prüfungen, d.h. auch strafrechtlichen Ermittlungen. Zusätzlich sollte in **§ 110 StPO** klargestellt werden, dass Ermittlungsbehörden immer dann auf Daten zugreifen dürfen, wenn dies **technisch möglich** ist, also unabhängig davon, ob die Daten physisch gespeichert sind und ob sie passwortgeschützt sind oder nicht.

Der **zentrale Erwerb von Datensätzen** mit Hinweisen auf Steuerhinterziehung durch den Bund ist aus unserer Sicht insbesondere bei Steuerhinterziehung in großem Ausmaß sachgerecht. Gerade bei komplexen und organisierten Fällen werden die zugrundeliegenden Sachverhalte von den Beteiligten gezielt verschleiert. Der Erwerb entsprechender Datensätze trägt entscheidend zur Aufdeckung und Verfolgung derartiger krimineller Praktiken bei.

Die **Einrichtung eines gemeinsamen Datenanalysezentrums** von Bund und Ländern, verbunden mit einem behördenübergreifenden Datenzugriff und der Zusammenführung von Steuerdaten auf einer zentralen Datenplattform, ist ebenfalls positiv zu bewerten.

Darüber hinaus bedarf es einer **einheitlichen und modernen IT-Infrastruktur** der Behörden, um den Datenaustausch zwischen den einzelnen Bundes- und Landesbehörden zu ermöglichen. Voraussetzung für eine effektive Vernetzung sind zudem **einheitliche rechtliche Vorgaben für den Datenaustausch**. Gerade im Bereich Wirtschaftskriminalität ist es eher die Regel als die Ausnahme, dass verschiedene Behörden (z.B. Zoll, Steuerfahndung, Polizei und Staatsanwaltschaft) zusammenarbeiten müssen. Solange hier teilweise konträre Vorgaben für die Nutzung von Videokonferenzsystemen oder die Verschlüsselung von E-Mail-Kommunikation existieren, ist eine Zusammenarbeit von Behörden faktisch kaum möglich.

Auf europäischer Ebene wären mehr und verbesserte **europäische Datenbanken**, etwa zur Erfassung grenzüberschreitender Lieferungen zur Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug oder für den Bereich der Tax

³ Vgl. TAX GUARD | Real-Time Intelligence gegen Umsatzsteuerbetrug. Strategiepapier und Hintergrunddokumentation. Strategisches Konzept für die deutsche Finanzverwaltung, Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V. (DSTG) und Florian Köbler.

<https://floriankoebler.de/wp-content/uploads/2026/05/DSTG-TAX-GUARD-Broschuere-web.pdf>

Trades, sinnvoll. Auch ein erleichterter Zugriff auf polizeiliche Datenbanken in Europa (etwa um Geldwäsche-Vorfälle schneller aufspüren zu können) wäre wünschenswert.

Zur frühzeitigen Erkennung und effektiven Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug sollte schließlich die **Pflicht für Unternehmensgründer*innen zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen** wieder eingeführt werden, die 2019 ausgesetzt wurde. Diese ist laut Einschätzung von Praktikern und auch des Bundesrechnungshofs eines der effektivsten Mittel gegen Umsatzsteuerbetrug. Diesbezüglich halten wir grundsätzlich eine zeitnahe und engmaschige Kontrolle für sinnvoll und unterstützen den Vorschlag der Deutschen Steuergewerkschaft zu einem bundeseinheitlichen, KI-gestützten digitalen Meldesystem.

II. 6. Hinweisgeber-Portal beim Bundeszentralamt für Steuern

Eine **zentrale Anlaufstelle** für Hinweise auf Steuer- und Finanzkriminalität begrüßen wir ausdrücklich. Die Meldestelle sollte jedoch nicht beim Bundeszentralamt für Steuern, sondern bei einer operativ tätigen Ermittlungsbehörde wie beispielsweise dem BKA angesiedelt werden. Dort bestehen die notwendigen praktischen Erfahrungen im Umgang mit Hinweisen auf Straftaten und die auf Erfahrung fußende Expertise, um eingehende Hinweise einzuordnen und gegebenenfalls weiterzuverfolgen.

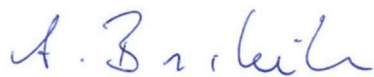
II. 7. Landespolitische Maßnahmen

Wir begrüßen das Vorhaben, die Steuerverwaltung des Landes Schleswig-Holstein personell und technisch besser aufzustellen. Wie bereits unter II.4. ausgeführt, kommt es dabei neben der Behebung des bestehenden Personalmangels auf den Aufbau und den Erhalt von Spezialwissen an. Hierzu können die bereits dargestellten Maßnahmen zur Spezialisierung und zum Wissensmanagement beitragen. Für die Umsetzung entsprechender struktureller Maßnahmen bestehen auf Landesebene insbesondere im Bereich des Landesbeamtenrechts eigene Handlungs- und Reformmöglichkeiten. Hinsichtlich der technischen Ausstattung verweisen wir auf die bereits unter II. 5. dargestellten Maßnahmen, die wir als zielführend erachten.

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend erfordert die Bekämpfung organisierter Steuer- und Finanzkriminalität aus unserer Sicht neben gezielten gesetzlichen Anpassungen insbesondere strukturelle Reformen auf Ebene der Finanzverwaltung und der Strafverfolgungsbehörden. Dabei ist bei den gesetzlichen Änderungen insbesondere die Einführung eines Verbrechenstatbestandes bei gewerbs- und bandenmäßiger Begehung von Steuerhinterziehung zur Vermeidung der derzeit gängigen Einstellungspraxis bei Fällen mit enormen Schadenssummen, die Ausweitung des besonders schweren Falls der Steuerhinterziehung auf die bandenmäßige Hinterziehung der Kapitalertragsteuer, eine Spiegelserverpflicht für Geschäftsunterlagen von in Deutschland tätigen Banken und Unternehmen, eine Ausweitung des Geldwäschetatbestandes auf ersparte Aufwendungen durch Steuerhinterziehung sowie insgesamt eine umfassendere Vermögensabschöpfung erforderlich. Von besonderer Bedeutung und aus unserer Sicht entscheidend bleibt der Fokus auf die effektive Verfolgung organisierter Wirtschafts- und Steuerkriminalität. Dafür braucht es leistungsfähige und spezialisierte Verwaltungsstrukturen. Hierfür erforderlich ist insbesondere die Bündelung von Kompetenzen auf zentraler Bundesebene, der gezielte Einsatz von

Bundesbetriebsprüfer*innen, der Aufbau und Erhalt von Spezialwissen, eine bessere behördenübergreifende Vernetzung sowie eine moderne und einheitliche IT-Infrastruktur.



Anne Brorhilker
Vorständin



Evelyn Arnold
Bereichsleiterin Finanzkriminalität